

§ 83 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Baugrundverbesserungen und Sonderverfahren im Spezialtiefbau“

Tiefbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Baugrundverbesserungen und Sonderverfahren im Spezialtiefbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. besondere Maßnahmen für Arbeiten am und auf dem Wasser zu unterscheiden,
2. verfahrenstypische Maschinen und Anbaugeräte zu unterscheiden,
3. Verfahren zur Behandlung von Reststoffen zu beschreiben,
4. Suspensionsberechnungen durchzuführen,
5. bemaßte Detailskizzen anzufertigen,
6. Spezialtiefbauarbeiten in kontaminierten Bereichen zu beschreiben,
7. die Herstellung von Schlitzwänden oder Dichtwänden zu beschreiben sowie
8. Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zu unterscheiden.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 83 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/83>